



Amtsblatt des Landratsamtes Freising

Bekanntmachung des Landratsamtes Freising

Wasserverbandsrecht

Auflösung des Wasserverbandes „Fischbach und Rotkreuzgraben in Aich zur Entwässerung der anliegenden Wiesen“ mit Sitz in Aich, 85368 Moosburg

I.

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Fischbach und Rotkreuzgraben in Aich zur Entwässerung der anliegenden Wiesen“ hat in ihrer Sitzung am 17.04.2024 die Auflösung des Verbandes beschlossen und folgende Änderung (Auflösungssatzung) der Verbandssatzung noch vom 11. November 1953 dem Landratsamt Freising zur Genehmigung vorgelegt:

Änderungssatzung (Auflösungssatzung)

zur Satzung

des Wasserverbandes „Fischbach und Rotkreuzgraben zur Entwässerung der anliegenden Wiesen“ vom 11.11.1953 mit Sitz in Aich, 85368 Moosburg

Aufgrund § 62 Abs. 1 und Abs. 3 Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) und des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 17.04.2024 wird folgende Satzung erlassen:

§ 1

Auflösung des Wasserverbandes

(1) Die Verbandssatzung für den Wasserverband Fischbach und Rotkreuzgraben in Aich, vom 11.11.1953 wird aufgehoben und der Wasserverband aufgelöst.

(2) Der Wasserverband gilt für Zwecke der Abwicklung (Liquidation) bis zum Abschluss der erforderlichen Abwicklungsgeschäfte als fortbestehend.

§ 2

Abwicklung

Die Abwicklung wird der Stadt Moosburg, vertreten durch ihren Ersten Bürgermeister Josef Dollinger, als Liquidator übertragen.

§ 3

Anfallberechtigung, Übergang des Vermögens und der Aufgaben

(1) Anfallberechtigt ist die Stadt Moosburg.

(2) Das Verbandsvermögen ist nach Ablauf eines Jahres ab Inkrafttreten dieser Satzung auf die Anfallberechtigte zu übertragen.

(3) Die Unterhaltung der Verbandsanlage (Gewässer 3. Ordnung), obliegt der Stadt Moosburg in ihrer Gebietszuständigkeit. Evtl. vorhandene grundstücksübergreifende Anlagen, wie z.B. Entwässerungsgräben sind durch die Stadt Moosburg zu unterhalten. Dazu haben die Eigentümer von Grundstücken, auf denen sich die Anlagen befinden, die zur Unterhaltung erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen zu dulden und alles zu unterlassen, was den Bestand, die Wirksamkeit oder die Unterhaltung gefährden oder erschweren würde.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Freising in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Wasserverbandes vom 11.11.1953 außer Kraft, ausgenommen sind Satzungsbestimmungen, die für die Dauer der Abwicklung noch anzuwenden sind.

Moosburg, den 15.05.2024

Deutinger
Verbandsvorsteher

II.

Gemäß § 62 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), wurde sowohl der Auflösungsbeschluss der Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Fischbach und Rotkreuzgraben in Aich zur Entwässerung der anliegenden Wiesen“ vom 17.04.2024 sowie gemäß § 58 Abs. 2 WVG die Änderung der Verbandssatzung (Auflösungssatzung) vom 17.04.2024 mit Schreiben des Landratsamtes Freising vom 06.05.2024 Az.: R3-644 aufsichtsbehördlich genehmigt.

III.

Die Auflösung wird einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

IV.

Etwaige Gläubiger werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Stadt Moosburg, Herrn Christoph Wimmer, Stadt Moosburg/ Liegenschaftsamt, Stadtplatz 13, 85368 Moosburg, E-Mail: Christoph.Wimmer@moosburg.de, Tel.: 08761-684-36 anzumelden.

V.

Die Unterhaltung der Verbandsanlage (Gewässer 3. Ordnung) obliegt ab dem 01.07.2024 der Stadt Moosburg in ihrer Gebietszuständigkeit.

Freising,
den 31.05.2024

Schmatolla
Oberregierungsrat